
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1982

vom 2. Februar 1983

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1982 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

2. Februar 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kaufmann

Der Gerichtsschreiber: P. Müller

BUNDESGERICHT

A. Allgemeines

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschlüssen vom 30. November 1981 und 4. Mai 1982 konstituierte sich das Gericht wie folgt:

	Präsident	Mitglieder
<i>I. Öffentlichrechtliche Abteilung:</i>	Haefliger	Antognini, Fragnière (bis 30. Juni), Matter, Levi, Kuttler, Rouiller, Scyboz (ab 1. Juli)
– Delegierter für Enteignungen:		Antognini
<i>II. Öffentlichrechtliche Abteilung:</i>	Kaufmann	Patry, Brunschwiler, Imer, Pfister, Schmidt
<i>I. Zivilabteilung:</i>	Rüedi	Raschein, Leu, Messmer, Weyermann, Egli
<i>II. Zivilabteilung:</i>	Forni	Castella, Lüchinger, Bigler, Junod, Hausheer
– Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:	Bigler	Junod, Hausheer
<i>Kassationshof:</i>	Schweri	Dubs, von Werra, Allemann, Moritz
<i>Ausserordentlicher Kassationshof:</i>	Forni	Kaufmann, Castella, Rüedi, Fragnière (bis 30. Juni), Haefliger, Schweri, Lüchinger (ab 1. Juli)
<i>Anklagekammer:</i>	von Werra	Weyermann (Vizepräsident), Junod
<i>Kriminalkammer:</i>		Antognini, Raschein, Leu
<i>Bundesstrafgericht:</i>		Antognini, Raschein, Leu, Messmer, Allemann
Kommissionen		
<i>Verwaltungskommission:</i>	Forni	Kaufmann, Rüedi, Haefliger, Schweri, Levi, Egli
<i>Bibliothekkommission:</i>	Forni	Fragnière (bis 30. Juni), Matter (ab 1. Juli), Messmer, Patry, Allemann

Bundesrichter Henri Fragnière erklärte seinen Rücktritt auf Ende Juni. Die Vereinigte Bundesversammlung nahm diese Demission unter Verdankung der geleisteten Dienste entgegen und wählte als Nachfolger am 17. März Dr. Georges Scyboz, Kantonsrichter und Ersatzrichter am Schweizerischen Bundesgericht, Freiburg.

Im Berichtsjahr verstarb der Ersatzmann Jacques Piérard, Genf. An seine Stelle und für den zum Bundesrichter gewählten Ersatzmann Dr. Georges Scyboz wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 16. Juni Victor Gillioz, Kantonsrichter, Sitten, und Dr. Franz Hasenböhler, Bezirksgerichtspräsident, Biel-Benken BL.

Das Gericht wählte im Berichtsjahr lic. iur. Hans Bättig, Rechtsanwalt, Luzern, Dr. David Werner, Rechtsanwalt, Schaffhausen, Dr. Dominique Creux, Rechtsanwalt, La Conversion, Dr. Peter Galli, Zürich, lic. iur. Ferdinand Zuppinger, Rechtsanwalt, Zollikon, Fürsprecher Andreas Feller, Schaffhausen, lic. iur. Giorgio A. Bernasconi, Rechtsanwalt, Muralto, und Fürsprecher Franz E. Stähli, Schwarzenburg, zu Gerichtssekretären.

II. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Im Berichtsjahr nahm das Gericht Ersatzwahlen in den Schätzungskreisen 7, 10 und 12 vor. Es wählte im Kreis 7 Dr. Werner Rytz, Advokat und ordentlicher Richter am Appellationsgericht Basel-Stadt, Basel, zum Stellvertreter des Präsidenten, im Kreis 10 Dr. Rolf Germann, Kantonsrichter, St. Gallen, zum Präsidenten und Albert Staffel-

bach, Rechtsanwalt, Zürich, zum Stellvertreter des Präsidenten, im Kreis 12 Dr. Alex Schmid, Kantonsgerichtsvizepräsident, Chur, zum Präsidenten und Dr. Giusep Nay, Rechtsanwalt, Chur, zum Stellvertreter des Präsidenten.

III. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Am 25. November nahm das Gericht folgende Ersatzwahlen vor: Es wählte zum Eidgenössischen Untersuchungsrichter für die Französische Schweiz Albert Steullet, Generalprokurator, Moutier (bisher Ersatzmann), als Ersatzmann Christian Praplan, Instruktionsrichter, Siders (neu), für die Italienische Schweiz als Ersatzmann Dr. Giovanni Battista Luisoni, Instruktionsrichter, Lugano (neu).

IV. Geschäftslast – Gerichtsorganisation

Über die Geschäftslast geben die Statistiken im Teil C Auskunft. Diese zeigen, dass die Eingänge im Berichtsjahr erneut *beträchtlich, nämlich um rund 300 Fälle, zugenommen haben*: Die Zahl der Neueingänge betrug 3483 (Vorjahr 3187), was zusammen mit den 1787 Überträgen aus dem Vorjahr eine Geschäftslast von insgesamt 5270 Fällen (Vorjahr 4951) ausmacht. Der Zuwachs in der Geschäftslast betrifft in erster Linie das öffentliche Recht, da 226 staatsrechtliche Streitigkeiten mehr als im Vorjahr eingegangen sind; es werden davon aber auch das Strafrecht (Zuwachs 67 Fälle) und das Zivilrecht (Zuwachs 46 Fälle) berührt; einzig im Verwaltungsrecht ist ein Rückgang im Vergleich zu den Eingängen des Vorjahres festzustellen (Rückgang 41 Fälle).

Wie im Geschäftsbericht 1981 hervorgehoben worden ist, hat sich das Gericht Ziele zum Abbau der Rückstände gesteckt und durch Geschäftsumverteilung sowie flankierende Massnahmen die entsprechenden Vorkehren getroffen. Die Zahlen aus dem Berichtsjahr zeigen, dass *344 Fälle mehr als im Vorjahr erledigt wurden* (3508 gegenüber 3164 Erledigungen im Vorjahr). Trotz dieser starken Zunahme der Erledigungen bewirkten aber die 300 Neueingänge, dass – entgegen den Erwartungen des Bundesgerichts – ein nennenswerter Abbau der Rückstände nicht möglich war (1762 Überträge auf das Jahr 1983 gegenüber 1787 auf das Jahr 1982). Zugleich hat sich aber auch mit aller Deutlichkeit erwiesen, dass eine weitere Steigerung der Erledigungen (rund 11% gegenüber dem Vorjahr und rund 105% gegenüber 1970) mit der vorgegebenen Gerichtsorganisation schlechthin nicht mehr bewerkstelligt werden kann. Eine rasche Verwirklichung der OG-Revision erscheint in diesem Lichte vordringlich. Das Bundesgericht erwartet deshalb, dass der Vorentwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in den nächsten Monaten in das Vernehmlassungsverfahren gehen wird. Da aber die Verabschiedung der Vorlage voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, muss geprüft werden, welche kurzfristigen Übergangslösungen möglich sind, um den Abbau der Rückstände zu verwirklichen.

Der stets wachsende Arbeitsanfall überfordert aber auch die personellen Kapazitäten im Kanzlei- und Verwaltungsdienst. Hier, und im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projekts einer computerunterstützten Gerichtsverwaltung, wird das Gericht den eidgenössischen Räten mit dem Voranschlag 1984 ein Personalbegehren unterbreiten.

B. Rechtsprechung der Gerichtshöfe

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste Öffentlichrechtliche Abteilung

Zahlreich waren auch im Berichtsjahr wieder die Beschwerden, mit denen eine Verletzung der *persönlichen Freiheit* und der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) geltend gemacht wurde. Eine kantonale Bestimmung, welche die Schutzimpfung der Kinder gegen Diphtherie für obligatorisch erklärt, verstösst nicht gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Urteil vom 29. September). Es ist zulässig, die Aushändigung von Nummern der Zeitschrift «Le Passe-Muraille», in der zum Teil Widerstand gegen die Anstaltsleitung propagiert wird, an eine besonders gefährliche Strafgefangene wegen Gefährdung des Haftzwecks und der Anstaltsordnung zu verweigern (Urteil vom 10. März). Hingegen ist es verfassungswidrig, einem Strafgefangenen als Sanktion für Ordnungswidrigkeiten den täglichen Spaziergang im Freien, auf den jeder Gefangene aus gesundheitlichen Gründen Anspruch hat, für mehrere Tage zu entziehen; der Spaziergang darf nur in Ausnahmefällen (z. B. schlechte Witterungsverhältnisse, unvorhersehbarer Personalmangel, Erregungszustand des Gefangenen) für einmal unterbleiben (Urteil vom 21. April). Die Vorschrift einer kantonalen Strafprozessordnung, die für das Verfahren gegen Minderjährige den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsieht, steht nicht im Widerspruch zu Artikel 6 Ziffer 1

EMRK, der grundsätzlich für das Strafverfahren öffentliche Verhandlung verlangt; der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen geht dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit vor (BGE 108 Ia 90).

Gutgeheissen wurde die Beschwerde eines jurassischen Vereins gegen ein vom Regierungsstatthalter des Bezirks Moutier angeordnetes Verbot, an einem Umzug in Moutier im Juni 1981 die Fahnen des Kantons Jura mitzuführen. Nachdem das Bundesgericht in einem Entscheid von 1981 eine solche Anordnung für eine Kundgebung im Juni 1980 wegen der damals in Moutier herrschenden gespannten politischen Lage als gerechtfertigt erachtet hatte, stellte es jetzt fest, dass sich in der Zwischenzeit die politische Situation in Moutier so entspannt habe, dass das angefochtene Verbot unter den veränderten Verhältnissen einen unzulässigen Eingriff in die *Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit* bedeute (Urteil vom 22. September). Ohne Erfolg blieb dagegen die Beschwerde gegen den Entscheid der Lausanner Stadtbehörden, die Bewilligung für ein zweites sogenanntes «Cannabisfest» im Frühjahr 1982 zu verweigern. Da es bei einem ersten solchen Fest im Jahre 1981 zu zahlreichen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz gekommen war, mussten die Behörden befürchten, dass eine erneute Kundgebung dieser Art wiederum zu einer unmittelbaren Gefährdung der gesetzlichen Ordnung führen würde (Urteil vom 7. Dezember).

Erweckt ein Journalist durch sein Verhalten anlässlich einer unbewilligten, mit Ausschreitungen verbundenen Demonstration den Verdacht, er gehöre zu den Demonstranten, so kann er ohne Verletzung der *Presse- und der Informationsfreiheit* vorläufig festgenommen werden (Urteil vom 17. November).

In einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen im Zusammenhang mit den Zürcher Jugendunruhen wurde ein *Ausstandsbegehren* der Anklagebehörde gegen die Jugendrichterin von der Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts gutgeheissen, weil die Richterin einen öffentlichen Aufruf zu «Milde und Amnestie» für die rebellierenden Jugendlichen mitunterzeichnet und dadurch nach Ansicht der Verwaltungskommission den Anschein der Befangenheit erweckt hatte. Das Bundesgericht hielt die vom Jugendlichen wegen Verletzung der Garantie des verfassungsmässigen Richters erhobene Beschwerde für unbegründet. Es räumte indes ein, das bedeute nicht, dass die Richterin wegen der Unterzeichnung des Aufrufs jahrelang in Straffällen, die im Zusammenhang mit Jugendunruhen stehen, nicht mitwirken könnte (BGE 108 Ia 48).

Geschützt wurde die *Autonomiebeschwerde* einer St. Galler Kirchgemeinde, die sich dagegen zur Wehr setzte, dass der Regierungsrat die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Abberufung des Pfarrers, dem der Vorwurf nationalsozialistischer Gesinnung gemacht worden war, als ungültig erklärt hatte. Der Regierungsrat war zu Unrecht davon ausgegangen, die Abberufung des Pfarrers könne nur durch eine Urnenabstimmung erfolgen (BGE 108 Ia 82). Eine thurgauische Kirchgemeinde wandte sich ohne Erfolg an das Bundesgericht. Sie hatte gestützt auf eine Vorschrift des Organisationsgesetzes der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, welche die Kirchgemeinden ermächtigt, für Gemeindeangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht in vollem oder beschränktem Umfang auch den Ausländern zu gewähren, das passive Wahlrecht für ausländische Pfarrer eingeführt und daraufhin einen deutschen Pfarrer gewählt, doch wurde diese Wahl vom Evangelischen Kirchenrat nicht genehmigt. Das Bundesgericht hielt die Auffassung des Kirchenrates nicht für verfassungswidrig, wonach der Sinn des kommunalen Ausländerwahlrechts nicht darin bestehen könne, die kantonalen Vorschriften zu umgehen, die für die Wahl zum Pfarrer das Schweizer Bürgerrecht verlangen (Urteil vom 20. Oktober).

Es bedeutet keine Verletzung des *Gewaltentrennungsprinzips*, wenn die notwendigen kantonalen Ausführungsvorschriften zu den Bestimmungen des ZGB über die fürsorgerische Freiheitsentziehung auf dem Verordnungsweg und nicht durch ein Gesetz im formellen Sinne erlassen werden; ein solches Vorgehen ist aufgrund von Artikel 52 Absatz 2 des Schlusstitels zum ZGB zulässig (BGE 108 Ia 178 und Urteil vom 6. Oktober).

Eine Gemeinde, die in einen kantonalen *Abstimmungskampf* eingreift, an dessen Ausgang sie unmittelbar interessiert ist (Umfahrungsstrasse), verletzt das politische Stimmrecht nicht, sofern sie sich an die von der Rechtsprechung aufgestellten Schranken hält und nicht unverhältnismässige Summen an öffentlichen Mitteln für die Abstimmungspropaganda einsetzt (BGE 108 Ia 155). Der politische Wille der Stimmbürger wird ebenfalls nicht in unzulässiger Weise beeinflusst, wenn ein Gemeinderat vor einer kommunalen Volksabstimmung Schaufensterplakate ausstellt, welche die amtliche Abstimmungsbotschaft in geraffter Form wiedergeben, mögen auch grundsätzliche Bedenken gegenüber der Verwendung eigentlicher Werbemittel zu Informationszwecken bestehen (Urteil vom 24. November).

Im Gebiet der *Raumplanung* gingen wiederholt Beschwerden von Grundeigentümern ein, denen für ihr Bauvorhaben eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 RPG verweigert worden war. Das Bundesgericht legt bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung gegeben sind, einen strengen Massstab an. Es gilt namentlich in Berggebieten zu vermeiden, dass Weiler und Maiensässe zu Wochenend- und Ferienhauskomplexen umgestaltet werden (Urteile vom 1. Dezember). In einem Streit um die Errichtung einer Flugsicherungsanlage entschied das Gericht, der Standort einer solchen Anlage sei abschliessend aufgrund der eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung zu bestimmen, was die Anwendung des Artikels 24 RPG ausschliesst (Urteil vom 27. Oktober). Die gemäss revidiertem Hochbautengesetz des Kantons Basel-Stadt vom Regierungsrat angeordneten Planungszonen sind verfassungsmässig. Es ist demnach auch nach dem Basler Recht zulässig, künftige Ausnutzungsmöglichkeiten durch Planungszonen sicherzustellen (Urteil vom 3. November). Ko-

sten für Baupläne, die infolge einer Eigentumsbeschränkung, die nicht einer Enteignung gleichkommt, nutzlos geworden sind, können nicht als «Sonderopfer» im Sinne der Rechtsprechung zur materiellen Enteignung aufgefasst werden; ein allfälliger Ersatzanspruch kann sich nicht auf Artikel 22^{ter} BV, sondern müsste sich auf Artikel 4 BV stützen (Urteil vom 10. November).

Sowohl für eine *Rodung* zwecks Errichtung einer neuen skitouristischen Station in einer Walliser Gemeinde als auch für Rodungen zum Zwecke des Baus je einer Roll-Rutschbahn in einer Tessiner und einer Berner Gemeinde verneinte das Gericht ein das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis im Sinne des Forstpolizeirechts (BGE 108 Ib 167, 267 und Urteil vom 10. Februar). Nach einem weiteren Urteil kann das Interesse an der Walderhaltung im Einzelfall den Interessen einer Güterzusammenlegung vorgehen, was etwa zutrifft, wenn es darum geht, die Zerstörung von Geländepartien zu verhindern, die markante Landschaftselemente bilden (BGE 108 Ib 178).

Im Gebiet des *eidgenössischen Enteignungsrechts* wurde entschieden, dass zur Teilnahme am Plangenehmigungs- und Einspracheverfahren auch jene Privaten befugt sind, die durch das projektierte Werk bloss in ihren tatsächlichen Interessen berührt sind. Sieht das Gesetz zwei getrennte Verfahren vor – einerseits das sogenannte technische Plangenehmigungsverfahren, andererseits das Einspracheverfahren gemäss Enteignungsgesetz –, sind die Privaten jedenfalls in einem der Verfahren zuzulassen. Wurden sie vom technischen Plangenehmigungsverfahren ausgeschlossen, so ist für sie ein Einspracheverfahren gemäss Enteignungsgesetz durchzuführen, unabhängig davon, ob Enteignungen notwendig sind oder nicht; ein abgekürztes Verfahren im Sinne von Artikel 33 EntG fällt in diesem Falle in der Regel ausser Betracht (BGE 108 Ib 245).

Das Bundesgericht gab einem *Auslieferungsbegehren* des argentinischen Staates nicht statt, da es annahm, im konkreten Fall bestehe für die Personen, deren Auslieferung verlangt war, die Gefahr, dass ihre Lage in einem argentinischen Strafverfahren wegen ihrer Anschauungen erschwert werden könnte; das Gericht hielt dafür, in einem solchen Fall würde die Auslieferung gegen zwingende völkerrechtliche Regeln verstossen. Gestützt auf eine Klausel des argentinisch/schweizerischen Auslieferungsvertrages beschloss das Gericht, die betreffenden Personen seien für die ihnen zur Last gelegten Taten in der Schweiz zu verfolgen und zu beurteilen (Urteil vom 3. November).

II. Zweite Öffentlichrechtliche Abteilung

Ein die Mädchen im Verhältnis zu den Knaben benachteiligendes Bewertungssystem bei den Examen für die Zulassung zur Mittelschule verstösst gegen das Gebot der *Gleichbehandlung von Mann und Frau* im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 BV (BGE 108 Ia 22). Artikel I des Genfer Gesetzes über die öffentliche Religionsausübung, der jede Art von Prozessionen oder anderer kirchlicher Kundgebungen auf öffentlichen Strassen untersagt, verstösst gegen die *Kultusfreiheit* im Sinne von Artikel 50 BV (BGE 108 Ia 41).

Ein Ausländer kann sich auf die *Handels- und Gewerbefreiheit* berufen, soweit er nicht gerade wegen seiner Eigenschaft als Ausländer besonderen wirtschaftspolizeilichen Einschränkungen unterworfen ist (BGE 108 Ia 148). Die Verweigerung einer Bewilligung zum Betrieb eines Unterhaltungsgewerbes, von dem anzunehmen ist, dass von ihm übermässige Immissionen ideeller Art auf die Nachbarschaft ausgehen, liegt im öffentlichen Interesse und stellt eine zulässige, polizeilich motivierte Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit dar. Die Kantone und Gemeinden können baupolizeiliche und dem Schutz der Umgebung dienende Immissionsvorschriften auch bezüglich Betrieben aufstellen, die dem Arbeitsgesetz unterstehen (BGE 108 Ia 140).

Die in § 3 des thurgauischen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen enthaltene Wohnsitzpflicht für Beamte gilt auch für Mittelschullehrer und widerspricht der *Niederlassungsfreiheit* im Sinne von Artikel 45 BV nicht (Urteil vom 19. November).

Auf dem Gebiet des *Erwerbs von Grundstücken in der Schweiz durch Personen mit Wohnsitz im Ausland* musste das Bundesgericht einige Fälle beurteilen, in denen die Bewilligung verweigert wurde, weil die betreffenden Grundstücke die für den Erwerb einer Zweitwohnung zulässige Fläche bei weitem überschritten (BGE 108 Ib 110 und Urteil vom 15. Juli). Bei einer Fusion mit Absorption einer Tochtergesellschaft durch die von Personen im Ausland beherrschte Muttergesellschaft untersteht der Rechtsübergang der schweizerischen Grundstücke von der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft der Bewilligungspflicht (Art. 6 BewV) (Urteil vom 22. Dezember).

Im Bereich des *Abgaberechts* wurde entschieden, dass der unselbständige Maurer, der in seiner Freizeit ein Haus für den Eigengebrauch teilweise selber erstellt, kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a des *Wehrsteuerbeschlusses* erzielt, jedenfalls solange er das Haus nicht verkauft; der durch seine Arbeit bewirkte Vermögenszuwachs bleibt vorerst steuerfrei (BGE 108 Ib 227). In Anwendung des Bundesgesetzes über den *Militärpflichtersatz* wurde entschieden, der Militärdienstuntaugliche habe weiterhin den Militärpflichtersatz zu bezahlen, auch wenn er eine Arbeitsstelle antritt, die eine Befreiung von der Militärdienstpflicht mit sich bringt (BGE 108 Ib 115). Auf dem Gebiet der *Stempelsteuer* wurde erkannt, dass eine «Kapital-

anlagegesellschaft» nach deutschem Recht oder die Fondsleitung eines Anlagefonds nach schweizerischem Recht aufgrund ihrer Tätigkeit nicht Effekthändler im engen Sinne von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a StG sind und deshalb für im Ausland abgeschlossene Geschäfte nicht in den Genuss der Steuerbefreiung gemäss Artikel 19 Absatz 1 StG kommen (BGE 108 Ib 19). Die «promissory notes» nach dem Recht der USA erfüllen den gleichen wirtschaftlichen Zweck wie Ordrepapiere oder Zahlungsverprechen nach schweizerischem Recht; sie sind grundsätzlich steuerbare Urkunden gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b StG (BGE 108 Ib 28).

Ein auf ausländischem Gebiet befindlicher *Radiosender*, der seine Sendungen ausschliesslich auf das Gebiet der Schweiz ausstrahlt, verletzt den Internationalen Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 und insbesondere Ziffer 423 des Internationalen Radioreglements vom 21. Dezember 1959. Das Gesuch um eine Musikleitungskonzession gemäss Artikel 26 Buchstabe e der Verordnung (1) zum Telegraf- und Telefonverkehrsgesetz (V 1 zum TVG) wurde gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 V 1 zum TVG zu Recht verweigert, da die Musikleitung zu einer festen Einrichtung eines ausländischen Senders werden sollte, der seinerseits gegen Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und insbesondere des darauf beruhenden Internationalen Radioreglements verstösst und somit zu einem vermutlich unerlaubten und dem schweizerischen Landesinteresse abträglichen Zweck benutzt wird (BGE 108 Ib 261). Eine Publikation, die bloss vervielfältigt und nicht gedruckt ist, kann ebenfalls die *Zustelltaxe für Zeitungen und Zeitschriften* gemäss Artikel 58 der V 1 zum Postverkehrsgesetz beanspruchen, vorausgesetzt sie richtet sich an einen unbegrenzten Leserkreis (BGE 108 Ib 142).

Die Ansprüche der Eidgenossenschaft auf *Rückerstattung von Wohnbauförderungsbeiträgen* gemäss Artikel 8 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1947 über Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Behörden vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten haben, und spätestens zehn Jahre seit Entstehung des Anspruchs, d. h. seit dem Zeitpunkt der Zweckentfremdung der Wohnung (BGE 108 Ib 150). Der Umstand, dass ein Kanton seine Bereitschaft zur hälftigen Beteiligung an allfälligen Verlusten zurückzieht (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus), erlaubt der Eidgenossenschaft nicht, ihr *Bürgerschaftsversprechen* zu annullieren (Urteil vom 13. Dezember).

III. Erste Zivilabteilung

Im Geschäftsbericht 1981 wurde bezüglich der *Genugtuungssumme* bei schwerer Körperverletzung auf die Problematik der Regelung in Artikel 47 OR hingewiesen, die den Angehörigen eines Getöteten einen eigenen Genugtuungsanspruch gibt, nicht aber den Eltern eines schwer und andauernd geschädigten Kindes. Einen ähnlichen Fall hatte die Abteilung am 6. Juli zu beurteilen, wobei sich die Frage stellte, ob einer Tochter, die einen irreversiblen Gehirnschaden erlitt und daher ein bloss noch vegetatives Leben führt, eine Genugtuung zugesprochen werden dürfe. Die Abteilung bejahte dies. Die erstinstanzlich zugesprochene Genugtuungssumme im Betrag von 100 000 Franken wurde bestätigt; ob ein höherer Betrag hätte in Betracht fallen können, war mangels Anschlussberufung nicht zu entscheiden.

Der Fall eines Chirurgen, der mit seiner Patientin die Entfernung von Zysten vereinbart hatte, jedoch im Laufe der Operation sich entschloss, die Brustkörper vollständig zu entfernen und Prothesen einzusetzen, die später zu Komplikationen führten, gab der Abteilung Gelegenheit, sich mit der *Aufklärungspflicht des Arztes* und mit den Folgen einer Unterlassung zu befassen. Sie erklärte den Chirurgen, der keinen Kunstfehler begangen hatte, haftbar, weil er eine Operation vorgenommen hatte, ohne die Patientin aufgeklärt und von ihr die Einwilligung erhalten zu haben, obschon dies möglich und erforderlich gewesen wäre (BGE 108 II 59).

Der *Architekt*, der einen Projektierungsauftrag entgegennimmt, welcher bei einer Begrenzung der Gebäudekosten auf einen bestimmten Betrag gar nicht erfüllt werden kann, hat nur Anspruch auf das Honorar, das ihm bis zu dem Zeitpunkt zusteht, da er sich über die Unerfüllbarkeit der erhaltenen Weisung klar werden musste. Von diesem Zeitpunkt an darf er die Auftragsausführung nicht unter Missachtung der erhaltenen Weisung fortsetzen. Sobald sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Weisung bezüglich der Gebäudekosten unerfüllbar ist, hat er unverzüglich abzuklären, ob dem so sei, und dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, sobald die Unerfüllbarkeit mit genügender Sicherheit festzustellen ist. Die eigentlichen Projektierungsarbeiten darf er während dieser Abklärungsphase nur soweit vorantreiben, als es die zeitliche Dringlichkeit gebietet (BGE 108 II 197).

Die *Patentierung* von Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden, ist ausgeschlossen. Das musste sich der Erfinder eines Verfahrens sagen lassen, mit welchem Angaben über den Zustand eines Herzpatienten auf Distanz vermittelt werden können (BGE 108 II 221).

Der Tod der Ehefrau kann für den überlebenden Ehemann einen *Versorgerschaden* zur Folge haben. Das war im zu beurteilenden Fall unbestritten; Uneinigkeit herrschte aber bezüglich der Berechnung des Schadens. Die von der oberen kantonalen Instanz zugrunde gelegten Ansätze (wöchentliche Arbeitszeit der Ehefrau zugunsten der ehelichen Gemeinschaft; Wert dieser Arbeit) wurden erheblich erhöht, was in der Presse als Aufwertung der

Frauenarbeit und der Tätigkeit zugunsten der ehelichen Gemeinschaft bezeichnet wurde (Urteil vom 21. September).

Eine direkt beim Bundesgericht eingereichte Klage der Genossenschaft Pro Litteris gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft befasste sich mit dem wöchentlichen Pressebulletin «ptt-intern» der Generaldirektion PTT. Der Prozess gab dem Bundesgericht erstmals Gelegenheit, sich auszusprechen über die Zulässigkeit der *Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke* und besonders von Zeitungsartikeln in öffentlichen oder privaten Unternehmungen durch Fotokopien. Abzugrenzen war dabei namentlich der Anwendungsbereich des zulässigen Privatgebrauchs (Art. 22 URG) und des Presseprivilegs (Art. 25 Abs. 2 URG) von der den Urhebern vorbehaltenen Nutzungsbefugnis (Urteil vom 21. Dezember).

Obschon das *Konkubinat* heute eine weitverbreitete Form des Zusammenlebens darstellt, besteht über seine Rechtswirkungen noch wenig Klarheit. Im Unterschied zu einzelnen Lehrmeinungen wurde im Urteil vom 8. Juni (BGE 108 II 204) dargelegt, dass auch Partnern, welche ohne Eingehung einer Ehe zusammenleben wollen, der Rechtsschutz nicht versagt werden darf. Soweit sie nicht besondere vertragliche Vereinbarungen treffen, wird zwar ihr Zusammenleben auf Freiwilligkeit und nicht auf Rechtsregeln beruhen. Kommt es dann aber zur Trennung, so können gemeinsame Anschaffungen, Ersparnisse oder Schulden vorhanden sein, über die eine rechtliche Auseinandersetzung unumgänglich ist. Dafür Regeln des ehelichen Güterrechts heranzuziehen, würde dem Willen der Partner wie dem Sinn des Eherechts widersprechen. Soweit jedoch die Konkubinatspartner auch nur in Teilbereichen eine wirtschaftliche Gemeinschaft begründen, können die Regeln über die Liquidation einer einfachen Gesellschaft mit hälftiger Gewinn- und Verlusttragung Anwendung finden (Art. 530 ff. OR).

Die Anwendung des *Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen* (BMM) bietet weiterhin aus den im Geschäftsbericht 1981 angeführten Gründen Schwierigkeiten; die unveränderte Überführung dieser Bestimmungen ins ordentliche Recht wäre zu bedauern.

IV. Zweite Zivilabteilung

Heiratet eine Schweizerin einen Bürger eines andern Kantons, so verliert sie ihr bisheriges *Kantons- und Gemeindebürgerrecht* und erwirbt statt dessen dasjenige ihres Ehemannes. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wollte es den Baslerinnen ermöglichen, im Falle der Heirat mit einem Bürger eines andern Kantons ihr Basler Bürgerrecht beizubehalten, und änderte zu diesem Zweck das kantonale Bürgerrechtsgesetz ab. Mit staatsrechtlicher Klage gegen den Kanton Basel-Stadt verlangte in der Folge der Bund die Aufhebung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Die Abteilung hiess die Klage gut. Sie kam zum Schluss, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Zivilrechts umfasse auch die Zuständigkeit, über Verlust oder Beibehaltung des bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts der Schweizerin, die mit der Heirat ein anderes solches Bürgerrecht erwirbt, zu befinden. Von dieser Zuständigkeit habe der Bund durch Erlass des Zivilgesetzbuches Gebrauch gemacht. Artikel 161 Absatz 1 ZGB, wonach die Ehefrau das Bürgerrecht des Ehemannes erwirbt, sei nämlich so zu verstehen, dass das Bürgerrecht des Mannes mit der Heirat an die Stelle des bisherigen Bürgerrechts der Frau trete. Den Kantonen fehle daher die Zuständigkeit, über die Auswirkungen der Heirat auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Frau zu legiferieren (Urteil vom 28. Oktober).

Nach Artikel 161 Absatz 1 ZGB verliert die Frau mit der Heirat auch ihren *Namen*. Diese Ordnung, die die Einheit des Namens innerhalb der Familie verwirklichen will, darf im Namensänderungsverfahren nach Artikel 30 ZGB nicht umgestossen werden. Dem Namensänderungsgesuch einer verheirateten Frau, die ihren vorehelichen Namen wieder annehmen wollte, konnte daher nicht entsprochen werden (BGE 108 II 161). Keinen Erfolg hatte auch das Namensänderungsgesuch zweier Söhne, die den von ihrer Mutter vor der Verhehlung getragenen Namen «von Stockalper» annehmen wollten, um zu vermeiden, dass dieser Familienname mangels männlicher Nachkommen aussterbe. Die wichtigen Gründe im Sinne von Artikel 30 ZGB müssen in den persönlichen Verhältnissen des Gesuchstellers selbst liegen. Das Interesse einer Familie im weiteren Sinne daran, das Aussterben eines berühmten Familiennamens zu verhindern, vermag eine Namensänderung nicht zu rechtfertigen (Urteil vom 18. August). Als wichtigen Grund anerkannte demgegenüber die Abteilung das Interesse eines Gesuchstellers israelitisches Bekenntnisses, seinen infolge von Adoption verlorenen Namen «Lévy» wieder tragen zu dürfen. Zwar hielt sie daran fest, dass die mit dem Erwerb des Familiennamens der Adoptiveltern wie mit jedem andern gesetzlichen Namenswechsel regelmässig verbundenen Unannehmlichkeiten die Beibehaltung des bisherigen Namens nicht zu rechtfertigen vermögen. Dem Namen «Lévy» kommt aber für einen in der jüdischen Tradition verwurzelten Menschen eine ganz besondere Bedeutung zu, so dass der Namensträger durch den Verlust dieses Namens in seiner persönlichen Identität stärker betroffen wird, als dies bei einem gewöhnlichen Namen der Fall wäre (BGE 108 II 1).

In mehreren Fällen auf dem Gebiet des *Scheidungsrechts* hatte sich die Abteilung mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen die Berufung auf Artikel 142 Absatz 2 ZGB, wonach sich der unschuldige Ehegatte trotz tiefer Zerrüttung der Ehe der Scheidung widersetzen kann, als rechtsmissbräuchlich zu be-

trachten ist. Sie hat einen Rechtsmissbrauch bejaht, wenn der sich der Scheidung widersetzen Ehemann im Konkubinat lebt und dadurch bekundet, dass er sich seinerseits endgültig von seinem Ehepartner abgewendet hat. In einem solchen Fall kann die Berufung auf das finanzielle Interesse an der Fortdauer der Ehe nicht als schutzwürdig anerkannt werden (BGE 108 II 25). Ist dagegen positiv nachgewiesen, dass der Ehemann beim beklagten Ehegatten trotz mehrjähriger faktischer Trennung nicht völlig erloschen ist, so ist die Scheidungsklage unabhängig vom Interesse dieses Ehegatten an der Aufrechterhaltung der Ehe dem Bande nach abzuweisen (BGE 108 II 165). Hat die Trennung mehr als 15 Jahre gedauert, ist das Erlöschen des Ehemannens freilich zu vermuten. In einem solchen Fall hat der beklagte Ehemann darzutun, dass er trotz der langen Dauer der Trennung ein schützenswertes Interesse an der Fortdauer der Ehe hat (Urteil vom 18. November).

Anlass zu mehreren Entscheidungen gaben die Übergangsbestimmungen des neuen *Kindesrechts*. Nach Artikel 13 SchlT ZGB werden die beim Inkrafttreten des neuen Rechts hängigen Vaterschaftsklagen nach dem neuen Recht beurteilt. Dieses kennt die sogenannte Zahlvaterschaft nicht mehr, sondern verlangt bei der Vaterschaftsklage stets die Feststellung des Kindesverhältnisses. Beschränkt sich der Richter bei einer nach altem Recht eingeleiteten, aber nach neuem Recht zu beurteilenden Vaterschaftsklage auf die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für das Kind, so ist sein Urteil in einem Nachverfahren durch die Feststellung des Kindesverhältnisses zu ergänzen (Urteil vom 13. Mai). Ist vor Inkrafttreten des neuen Rechts durch gerichtliche Entscheidung oder durch Vertrag eine Verpflichtung des Vaters zu Vermögensleistungen begründet worden, so kann das Kind nach Artikel 13a SchlT ZGB unter gewissen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des neuen Rechts auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen. Die Abteilung hat entschieden, dass es unter diesem Gesichtspunkt genüge, wenn sich der Beklagte lediglich dem Grundsatz nach, nicht aber in einem zum voraus festgelegten Ausmass, zu Vermögensleistungen an das Kind verpflichtet habe und wenn die Leistungspflicht überdies vom Ergebnis einer Blutgruppenuntersuchung oder eines anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens abhängig gemacht worden sei (Urteile vom 6. Mai und vom 17. Juni). In einem andern Fall auf dem Gebiet des Kindesrechts wurde entschieden, dass im Falle des Todes des Ehegatten, dem der Scheidungsrichter die Kinder zugewiesen hatte, neben dem Richter im Abänderungsverfahren auch die vormundschaftlichen Behörden zuständig sind, die elterliche Gewalt über die Kinder auf den überlebenden Ehegatten zu übertragen (Urteil vom 10. Juni). Entspricht aber die Vormundschaftsbehörde dem Gesuch des überlebenden Elternteils nicht, hat sich dieser zur Wahrung seiner Interessen an den Richter zur Abänderung des Scheidungsurteils nach Artikel 157 ZGB zu wenden.

Im *Adoptionsrecht* hatte sich die Abteilung mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption abgesehen werden kann. Sie hielt die Zustimmung für erforderlich in einem Fall, wo es einer Mutter nicht gelungen war, eine persönliche Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen, weil dieses ihre Besuche als traumatisches Erlebnis empfunden hatte und es deshalb zu keinen persönlichen Kontakten mehr gekommen war. In einem solchen Fall kann nicht gesagt werden, die Mutter habe sich im Sinne von Artikel 265c Absatz 2 ZGB nicht ernstlich um das Kind gekümmert. Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption bei Pflegeeltern untergebracht, so ist in der Regel vor der Unterbringung zu entscheiden, ob von der Zustimmung zur Adoption abzusehen sei. Dabei ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Unterbringung abzustellen. Setzt sich eine kantonale Behörde über diese zeitliche Reihenfolge hinweg, so ist jedoch beim Entscheid über die Adoption einer inzwischen eingetretenen Änderung der Verhältnisse auf seiten des betroffenen Elternteils Rechnung zu tragen (Urteile vom 11. November).

Auf dem Gebiet der *Versicherungsaufsicht* hatte die Abteilung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer landesweit tätigen Treuhandgesellschaft zu beurteilen, die mit ausländischen Versicherern einen Vertrag über die Versicherung ihres beruflichen Haftpflichtrisikos abschliessen wollte, unter Befreiung der Versicherer von der Aufsichtspflicht im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sie hiess die Beschwerde gut mit der Begründung, die Beschwerdeführerin bedürfe dank ihrer besonderen Fachkenntnis im Versicherungswesen für den geplanten Vertragsabschluss des Schutzes der schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzgebung nicht (BGE 108 Ib 286).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die *Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden* gaben zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Gegenüber einigen wenigen Aufsichtsbehörden musste darauf hingewiesen werden, dass vor allem auch die Angabe der durchschnittlichen Erledigungsdauer ihrer Rekursfälle bedeutsam sei, nachdem immer wieder Rügen der Rechtsverweigerung erhoben werden. In einem Kanton mussten denn auch im Zusammenhang mit Rekursen nach Artikel 19 SchKG sowie auf Grund einer Anzeige schwerwiegende Rechtsverzögerungen beanstandet werden, die vor allem zulasten des Betreibungs- und Konkursamtes, aber auch der Aufsichtsbehörde gehen. Diese Rechtsverzögerungen, die bei entsprechenden Verantwortlichkeitsklagen gegen die Vollstreckungsbehörden den Kanton viel kosten könnten, sind hauptsächlich auf eine ständige und seit Jahren bekannte Überlastung des Amtes zurückzuführen. Wohl sind Massnahmen zur Behebung der Übelstände angeordnet worden; sie dürften sich indessen in angemessener Zeit kaum auswirken. Der Kammer als oberster Aufsichtsbehörde stehen in derartigen Fällen keinerlei wirksame Mittel zum Schutze der betroffenen Bürger zur Verfügung. Sie hat sich darauf zu beschränken, die

Rechtsverzögerung zu beanstanden und der kantonalen Aufsichtsbehörde zu empfehlen, alle gesetzlichen Mittel auszuschöpfen (z. B. durch Einstellung ausserordentlicher Stellvertreter wie in BGE 107 III 6 E. 3) und an die politischen Behörden zu gelangen. Diese sind letzten Endes für die Behebung unhaltbarer und der Rechtspflege abträglicher Zustände verantwortlich.

Die Kammer hat sich nach wie vor sehr häufig mit Rekursen betreffend den *Arrestvollzug* zu befassen, wobei teilweise bedeutende Summen in Frage stehen. Es erscheint in solchen Fällen als höchst unbefriedigend, dass auch solche Entscheide im Sinne des Artikels 67 GebT-SchKG regelmässig kostenlos zu ergehen haben. Wie schon in früheren Berichten ausgeführt, wäre es wünschbar, wenn diese Bestimmung im Gebührentarif durch den Bundesrat geändert würde.

Aus der Rechtsprechung der Kammer seien folgende Entscheidungen hervorgehoben:

Das *Zwangsvollstreckungsverbot unter Ehegatten* gemäss Artikel 173 Absatz 1 und 176 Absatz 2 ZGB wurde in Weiterentwicklung der Rechtsprechung stark eingeschränkt. Beiträge im Sinne des Artikels 176 Absatz 2 ZGB, für deren Eintreibung die Zwangsvollstreckung unter Ehegatten zulässig ist, sind nach der am 15. November von der Kammer vorgenommenen Präzisierung auch Prozessentschädigungen, die in einem Prozess auf Scheidung oder Trennung dem obsiegenden Ehegatten zuerkannt worden sind. Selbst bei Abweisung einer Klage auf Scheidung oder Trennung kann demnach der Ehegatte, dem die Prozessentschädigung zugesprochen wurde, diese ohne weiteres und nicht etwa nur im Zusammenhang mit eigentlichen Unterhaltsbeiträgen durch Zwangsvollstreckung eintreiben.

Bestätigt wurde von der Kammer am 11. November eine alte Praxis, nach welcher die *Kompetenzstücke* nach Artikel 92 SchKG in einer Betreuung auf Pfändung oder Konkurs dem Schuldner grundsätzlich vorbehaltlos zu belassen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann zulässig, wenn der Wert des Kompetenzstücks infolge kostbarer Ausstattung oder aus einem andern Grund in einem offensichtlichen Missverhältnis steht zum Wert eines einfachen Gegenstandes, der dem gleichen Zweck dient. In einem solchen Fall kann der Gläubiger dem Schuldner ein entsprechendes billigeres Ersatzstück zur Verfügung stellen. Von diesem Auswechslungsrecht ist aber, schon um der Persönlichkeitsrechte des Schuldners willen, nur mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen.

Am 14. Mai wurde von der Kammer festgehalten, dass die Kantone nicht befugt sind, in einem Gebiet Recht zu setzen, das ausschliesslich dem Bundesrecht vorbehalten ist. Auch wenn das Bundesrecht selbst (z. B. im Wehrsteuerbeschluss) eine von den Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes abweichende Sonderregelung enthält, ist es den Kantonen nicht gestattet, gleiche oder ähnliche Sondernormen einzuführen. *Sicherstellungsverfügungen* nach kantonalem Recht sind daher unbeachtlich, wenn sie einem Arrestbefehl gleichgestellt werden.

Am 29. April hat die Kammer im Falle eines *Ausländerarrestes* entschieden, dass die Fristen der Arrestprosequierung gemäss Artikel 279 SchKG durch Einleitung eines Widerspruchsverfahrens jedenfalls dann nicht zu laufen beginnen, wenn der Gerichtsstand für die Arrestprosequierungsklage vom Ausgang des Widerspruchsverfahrens abhängt (BGE 108 III 36).

VI. Kassationshof

1. Strafgesetzbuch

Begeht ein Schweizer im Ausland ein Delikt gegen einen Schweizer, so kommen sowohl Artikel 5 StGB (passives Personalitätsprinzip) als auch Artikel 6 StGB (aktives Personalitätsprinzip) in Kombination sinngemäss zur Anwendung. Der Schweizer, der im Ausland gegen einen Schweizer delinquent hat, muss sich in der Schweiz gegebenenfalls gemäss Artikel 5 für jede solche Straftat (nicht nur für Auslieferungsdelikte, wie gemäss Art. 6 StGB) verantworten; er kann sich nicht auf den im Ausland erfolgten Freispruch berufen, weil Artikel 5 (abweichend von Art. 6) dies nicht vorsieht. Die Straftat ist in der Schweiz gemäss Artikel 6 neu zu beurteilen, wenn die im Ausland ausgefallte Strafe dort nicht oder nur teilweise vollzogen wurde; der Vollzug einer ausländischen Sanktion (Art. 5 Abs. 3) ist insoweit ausgeschlossen (BGE 108 IV 81).

Gemäss Artikel 49 Ziffer 3 Absatz 3 StGB werden im Falle der *Umwandlung* 30 Franken Busse einem Tag Haft gleichgesetzt. Bussen und Bussenrestbeträge von weniger als 30 Franken dürfen nicht in Haft umgewandelt werden. 80 Franken Busse entsprechen also zwei Tagen Haft (BGE 108 IV 1).

Strafantrag wegen Entziehens und Vorenthaltens von Unmündigen (Art. 220 StGB) dürfen nur die Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt stellen; Verwaltungsbehörden sind dazu selbst mit Ermächtigung der vormundschaftlichen Behörden nicht befugt (BGE 108 IV 22).

Nach einem von Terroristen verübten Raubüberfall auf eine Bank und einer Schiesserei im Zürcher Shopville wurde ein Täter festgenommen. Der Kassationshof bejahte dessen *Mittäterschaft* an den von seinen Komplizen verübten weiteren Straftaten zur Flucht- und Beutesicherung, da diese Taten von ihm gebilligt wurden, im

Grundsätzlichen zum gemeinsamen Täterplan und Tatentschluss gehörten und mit der vorangegangenen Schieserei, an welcher der Festgenommene noch aktiv mitgewirkt hatte, in einer engen Beziehung standen (BGE 108 IV 88).

Urteile betreffend *qualifizierten Raub* wurden bisher schon wegen der im alten Recht angedrohten Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus häufig beim Bundesgericht angefochten. Ein wegen Bedrohung mit dem Tode qualifizierter Raubversuch liegt nicht erst dann vor, wenn der Täter jemanden tatsächlich mit dem Tode bedrohte, sondern schon dann, wenn er jemanden mit dem Tode bedrohen wollte; ob er die ins Auge gefasste Drohung gegebenenfalls verwirklicht hätte, ist belanglos (BGE 108 IV 18).

Verhältnismässig häufig gelangen auch *Ehrverletzungsprozesse* bis vor Bundesgericht. Eine gemischtwirtschaftliche, nach den Bestimmungen des Obligationenrechts strukturierte Unternehmung, wie etwa eine Kraftwerke AG, geniesst strafrechtlichen Ehrenschatz (BGE 108 IV 21). Der Rechtfertigungsgrund der Amtspflicht (Art. 32 StGB) geht dem Entlastungsbeweis gemäss Artikel 173 Ziffer 2 StGB vor; über letzteren ist nur zu befinden, wenn die inkriminierte Handlung eines Beamten nicht durch die Amtspflicht gedeckt ist (BGE 108 IV 94).

Der Kassationshof hatte sich im Berichtsjahr mit mehreren Fällen im Zusammenhang mit den Jugendunruhen zu befassen. Eine öffentliche Zusammenrottung im Sinne von Artikel 260 StGB («*Landfriedensbruch*») ist eine Ansammlung einer mehr oder weniger grossen unbestimmten Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird. Die Gewalttätigkeiten müssen als Tat der Menge erscheinen, d. h. von der bedrohlichen Grundstimmung getragen sein. Eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs setzt nicht voraus, dass der Täter selber gewalttätig wurde oder die Gewalttätigkeiten anderer wollte bzw. billigte; es genügt, dass er sich wissentlich und willentlich einer Zusammenrottung, bei der von der Grundstimmung getragene Gewalttätigkeiten verübt wurden, anschloss bzw. in ihr verblieb (BGE 108 IV 33). Das Beschmieren von Tramwagen mit Farbe im Rahmen einer öffentlichen Zusammenrottung ist eine *Gewalttätigkeit* im Sinne von Artikel 260 StGB (Urteil vom 22. Februar). Wo bestimmte Räumlichkeiten dem Publikum nur für bestimmte Zwecke offen stehen und ihre Zweckbestimmung jedermann ohne Zweifel klar ist, handelt gegen den Willen des Berechtigten, wer sie zu einem andern Zweck betritt. Wer im Rahmen einer Demonstration in eine Parkgarage eindringt, erfüllt daher den Tatbestand des *Hausfriedensbruchs* (BGE 108 IV 33). Der Polizeibeamte, der einer von ihm festgenommenen Person, mit der er auf das Eintreffen des Gefangenenwagens wartet, spontan mit dem Handrücken ins Gesicht schlägt, weil sie ihn mit einer Reihe von Schimpfwörtern in seiner Ehre als Mensch verletzte, macht sich nicht des *Amtsmissbrauchs*, sondern lediglich der Tötlichkeit, allenfalls der Körperverletzung schuldig; nicht jedes fehlerhafte Verhalten eines Beamten erfüllt zugleich den Tatbestand des *Amtsmissbrauchs* (BGE 108 IV 48).

Der Kassationshof änderte seine Rechtsprechung betreffend das *Verhältnis von Artikel 251 ff. StGB (Urkundenfälschungsdelikte) zum Steuerstrafrecht*. Wer mittels einer Urkundenfälschung ausschliesslich Steuervorschriften umgehen will und eine – objektiv mögliche – Verwendung des Dokuments im nicht-fiskalischen Bereich auch nicht in Kauf nimmt, ist nur nach Steuerstrafrecht zu beurteilen (BGE 108 IV 27). In einem Entscheid vom 30. November setzte sich der Kassationshof mit der Frage des Verhältnisses zwischen Artikel 251 StGB und Artikel 15 des BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) auseinander. Da Artikel 15 VStrR als *lex specialis* die Falschbeurkundung straflos lässt, darf derjenige, der ausschliesslich zu den in dieser Bestimmung genannten Zwecken eine echte, aber inhaltlich unwahre Urkunde herstellt, auch nicht in Anwendung von Artikel 251 StGB bestraft werden.

Im Falle einer Indiskretion bestätigte das Gericht seine Rechtsprechung, wonach der *Geheimnisbegriff* in Artikel 293 StGB («Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen») formeller Natur ist. Auch als «vertraulich» bezeichnete Berichte und Verhandlungen sind geheim im Sinne dieser Bestimmung; entscheidend ist, dass die Kenntnis auf einen durch Gesetz bzw. durch Beschluss der zuständigen Behörde bestimmten Personenkreis beschränkt bleiben soll. Dass die Mitglieder parlamentarischer Kommissionen gemäss Artikel 22 Absatz 3 des Geschäftsreglements des Nationalrats ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen unterrichten können, ist unerheblich, da vertrauliche Mitteilungen gemäss dieser Bestimmung auch von Mitgliedern und Funktionären der Fraktion nicht bekannt gegeben werden dürfen (Urteil vom 17. September).

2. Strassenverkehr

Die Anordnung einer *neuen Führerprüfung* (nach Art. 14 Abs. 3 SVG) ist zulässig, wenn der Inhaber eines Führerausweises während rund fünf Jahren wegen eines Sicherheitsentzugs kein Motorfahrzeug führte und vorher nur drei Jahre lang im Besitz des Führerausweises gewesen war (BGE 108 Ib 62). Auch eine *im Ausland begangene Verletzung von Verkehrsregeln* kann zu einem Ausweisentzug führen (BGE 108 Ib 69). Warnungsentzug oder Verwarnung (Art. 16 Abs. 2 SVG) sind auch dann noch möglich, wenn die diesen Massnahmen zugrunde liegende Übertretung verjährt ist. Die absolute *Verjähmung* von zwei Jahren für Übertretungen ist nicht analog auf solche Administrativmassnahmen anwendbar, da häufig das Strafverfahren abgewartet wird, bevor über eine

Administrativmassnahme entschieden wird. Die Frage, ob allenfalls eine längere Verjährungsfrist analog gelte, wurde offen gelassen (BGE 108 Ib 254).

Der Versuch «Tempo 50» und dessen Signalisierung sind gesetzmässig. Weder greifen sie in die kantonale Zuständigkeit zur Anordnung lokaler Abweichungen ein, noch verstossen sie gegen die Rechtsgleichheit. Die Verwendung des Signals «Höchstgeschwindigkeit 50 km/h» mit dem Vermerk «generell» überschreitet den weiten Rahmen der durch Artikel 115 SSV dem EJPD eingeräumten Befugnissen nicht. Die in Artikel 115 SSV enthaltene Subdelegation an das EJPD steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des SVG, etwa zu Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 106 Absatz I SVG. Ob die Versuchsergebnisse schlüssig sein werden, ist unerheblich (BGE 108 IV 52).

Gemäss Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge müssen bestimmte Motorfahrzeuge mit einem *Fahrtschreiber* zur Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit und zur Abklärung von Unfällen ausgerüstet sein. Diese Bestimmung enthält keine abschliessende Aufzählung der zulässigen Verwendungsmöglichkeiten des Fahrtschreibers und verbietet nicht die Berücksichtigung von Fahrtschreiberaufzeichnungen zu andern Zwecken, z. B. zum Beweis von einigen Stunden vor einem Unfall begangenen Übertretungen der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit (BGE 108 IV 112).

3. Andere Nebenstrafgesetze

Die *Gefährdung der Gesundheit* vieler Menschen und damit ein «schwerer Fall» im Sinne von Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe a BetmG ist bei einer Anzahl von 20 Personen – als unterste Grenze – gegeben. Für die Bemessung der erheblichen Menge ist von der gefährlicheren Konsumart und der bei dieser üblichen Rauschgift dosis auszugehen. Bei Kokain ist es die intravenöse Applikation mit Konsumeinheiten von 10 mg täglich (BGE 108 IV 63).

In mehreren Fällen hatte sich der Kassationshof mit der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu befassen. Die Verurteilung eines Juweliers, der nicht alle in den Schaufenstern ausgestellten Gegenstände mit von aussen gut lesbaren *Preisanschriften* versehen hatte, wurde bestätigt (BGE 108 IV 120). Bestätigt wurde auch die Verurteilung des Verantwortlichen eines Möbelgeschäfts, der in Zeitungsinserten für Spannteppich-Resten *Preisreduktionen* «bis 92%» angeboten hatte, ohne die Ware zu spezifizieren und den tatsächlich zu bezahlenden Preis anzugeben (BGE 108 IV 129). Über die Zweckmässigkeit einzelner Bestimmungen der auf das UWG gestützten Preisbekanntgabeverordnung hat der Kassationshof nicht zu befinden.

VII. Anklagekammer

Mit Verfügung vom 22. Oktober eröffnete der eidgenössische Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz gemäss Artikel 108 ff. BStP eine Voruntersuchung gegen die *vier Besetzer der polnischen Botschaft in Bern* wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung, rechtswidrigen Betretens des Landes und Verweilen darin sowie wegen allfälliger weiterer Delikte gegen das Vermögen und gegen die Freiheit. Am 29. November dehnte er die Voruntersuchung auf die Delikte der einfachen Körperverletzung, der Sachbeschädigung, der Drohung und des Hausfriedensbruchs aus, nachdem entsprechende Strafanträge gestellt worden waren. Die Untersuchung war am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Die Anklagekammer hatte sich im vergangenen Jahr wiederholt mit *im Verwaltungsstrafverfahren angeordneten Zwangsmassnahmen* zu befassen. Unter anderem waren Fragen zu beantworten, welche die Beschlagnahme von Papieren zwecks späterer Durchsuchung zum Gegenstand hatten (Art. 50 VStrR). Es wurde entschieden, dass von einer solchen Zwangsmassnahme, die im Hinblick auf eine allfällig verlangte Versiegelung eine nur summarische Vorprüfung erlaubt, unvermeidlich auch Schriften erfasst werden dürfen, die sich später als für die Untersuchung bedeutungslos erweisen (BGE 108 IV 75). Der Durchsuchung von Papieren wurde diejenige anderer Informationsträger, wie Filme usw., gleichgestellt (BGE 108 IV 76). – Die Freilassung aus der Haft gegen Sicherheitsleistung nach Artikel 60 VStrR gab Anlass zur Feststellung, dass die Kaution nach der Höhe der von der Verwaltungsbehörde durch Strafbescheid ausgefallten Busse bemessen werden kann, selbst wenn der Beschuldigte dagegen Einsprache erhoben hat; massgebend ist nämlich die Schwere der Beschuldigung (Art. 60 Abs. 2 VStrR in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 BStP; (BGE 108 IV 140).

In Bestimmung des *interkantonalen Gerichtsstandes* bei einem gewerbmässigen Delikt wurde erkannt, dass sich dieses – unbesehen seiner rechtlichen Einheit – aus mehreren Handlungen zusammensetzt, die an verschiedenen Orten in verschiedenen Kantonen begangen werden können und als Ausführungshandlungen nach Artikel 346 StGB beachtlich sind (BGE 108 IV 142).

VIII. Bundesstrafgericht

Ein vom Bundesstrafgericht im Jahre 1972 im Abwesenheitsverfahren Verurteilter wurde aufgrund eines internationalen Haftbefehls am 11. September 1981 in Spanien verhaftet und in der Folge an die Schweiz ausgeliefert, jedoch nur für einen Teil der Delikte, für die er 1972 verurteilt worden war. Das Bundesstrafgericht erklärte am 10. August das *Wiederaufnahmebegehren* als unzulässig und entschied am 8. November, dass die Strafe für die Delikte, für die der Verurteilte ausgeliefert worden war, 20 Monate Zuchthaus betrage und dass der Rest der 1972 ausgefallten Strafe nur dann zu verbüssen sei, wenn der Verurteilte, nachdem er einmal die Schweiz verlassen habe, wiederum dorthin zurückkehre.

IX. Ausserordentlicher Kassationshof

Der ausserordentliche Kassationshof hatte sich einzig mit den von Swami Omkarananda eingereichten *Revisionsgesuchen* gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts vom 22. Mai 1979 sowie gegen das Urteil des ausserordentlichen Kassationshofes vom 21. Januar 1980 zu befassen. Er wies die Gesuche am 2. November ab, soweit darauf einzutreten war.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erdichtungen in den Vorjahren					1982				Erdichtungsarten				Mittlere Prozessdauer		Mittlere Redaktionsdauer		
	1978	1979	1980	1981	1982	Übertrag von 1981	Eingang 1982	Total anhängig	Erdicht	Übertrag auf 1983	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monat	Tage	Tage	
I. Zivilsachen																		
1. Direkte Prozesse	8	20	18	11		18	8	26	16	10	1	8	4	3	21	22	22	
2. Berufungen	335	375	443	443		130	462	592	435	157	72	47	82	234	3	25	40	
3. Nichtigkeitsbeschwerden	8	6	5	9		1	6	7	6	1	4	-	-	2	2	15	6	
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	4	4	8	4		2	8	10	9	1	1	2	-	6	2	-	23	
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten																		
1. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	1 126	1 095	1 212	1 328		859	1 530	2 389	1 470	919								
2. Übrige staatsrechtliche Streitigkeiten	89	79	70	60		45	93	138	102 ¹⁾	36	334	198	185	886	6	19	30	
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	21	13	16	17		10	30	40	31	9								
III. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten																		
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	508	474	488	534		594	538	1 132	625	507								
2. Verwaltungsrechtliche Klagen	13	15	8	18		41	8	49	43 ²⁾	6	85	123	117	345	13	27	34	
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	7	4	11		-	5	5	2	3								
IV. Strafrechtspflege																		
1. Kassationshof (Nichtigkeitsbeschwerden)	484	521	537	518		77	591	668	567 ³⁾	101	133	116	56	262	-	31	16	
2. Anklegkammer	45	51	54	58		2	58	60	55	5	12	11	8	24	-	13	7	
3. Bundesstrafgericht	2	2	2	2		-	1	1	1	-	1	-	-	-	-	30	72	
Lösungen	1	-	7	-		2	-	2	2	-	-	-	2	-	4	11	2	
4. Ausserordentlicher Kassationshof	-	1	5	1		2	-	2	2	-	-	-	-	2	30	15	13	
V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen																		
a. Beschwerden und Rekurse	118	117	110	144		4	139	143	137	6	35	1	12	89	-	12	25	
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	2	2	8	4		-	5	5	5	-	-	1	3	1	-	23	15	
2. Sanierungen	1	2	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3. Gläubigerversammlung	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	-	2	-	2		-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
Total	2 768	2 786	2 995	3 164		1 787	3 483	5 270	3 508 ⁴⁾	1 762	678 (19%)	507 (14%)	469 (13%)	1 854 (53%)	-	-	-	

1) Hievon nach Art. 92 I/26

2) Hievon nach Art. 275bis BStP 239

3) Hievon nach Art. 275bis BStP 239

4) Sprache des Urteils: Deutsch 2239 (64%), Französisch 971 (27,5%), Italienisch 298 (8,5%).

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast (Zahlen 1981 in Klammern)

	Übertrag von 1981	Neueingänge	Total	Erfledigt	Übertrag auf 1983 (auf 1982)
Zivilsachen	151 (180) - 16,1%	484 (438) + 10,5%	635 (618) + 2,7%	466 (467) -	169 (151) + 11,9%
Staatsrechtliche Streitigkeiten	914 (892) + 2,5%	1 653 (1 427) + 15,8%	2 567 (2 319) + 10,7%	1 603 (1 405) + 14%	964 (914) + 5,5%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten.	635 (606) + 4,8%	551 (592) - 6,9%	1 186 (1 198) - 1%	670 (563) + 19%	516 (635) - 18,7%
Strafrechtspflege	83 (79) + 5,1%	650 (583) + 11,5%	733 (662) + 10,7%	627 (579) + 8,3%	106 (83) + 27,7%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	4 (6) -	144 (146) -	148 (152) -	142 (148) -	6 (4) -
Freiwillige Gerichtsbarkeit	- (1) -	1 (1) -	1 (2) -	- (2) -	1 (-) -
Total 1982	1 787 (1 764) + 1,3%	3 483 (3 187) + 9,3%	5 270 (4 951) + 6,4%	3 508 (3 164) + 10,9%	1 762 (1 787) - 1,4%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
Zunahme 1970/1982	1 255 = +236%	1 551 = +80%	2 806 = +114%	1 793 = +105%	968 = +122%

III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Übertrag von 1981	Neu- einzänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1983
<i>I. Öffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</i>					
– Staatsrechtliche Beschwerden	395	594	989	614	375
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	197	169	366	212	154
– Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	2	78	80	52	28
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren.....	4	10	14	14	–
	598	851	1 449	892	557
<i>II. Öffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</i>					
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	388	202	590	272	318
– Verwaltungsrechtliche Klagen	10	4	14	8	6
– Staatsrechtliche Beschwerden	356	344	700	318	382
– Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	42	4	46	39	7
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren.....	6	17	23	13	10
	802	571	1 373	650	723
<i>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</i>					
– Direkte Prozesse	8	6	14	8	6
– Berufungen	87	243	330	240	90
– Nichtigkeitsbeschwerden	1	2	3	2	1
– Staatsrechtliche Beschwerden	42	225	267	201	66
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden und Klagen.....	35	25	60	55	5
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren.....	1	10	11	9	2
	174	511	685	515	170
<i>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</i>					
– Direkte Prozesse	5	2	7	4	3
– Berufungen	43	219	262	195	67
– Nichtigkeitsbeschwerden	–	4	4	4	–
– Staatsrechtliche Beschwerden	39	259	298	226	72
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	4	21	25	19	6
– Schuldbetreibungs- und Konkursachen	4	144	148	142	6
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren.....	1	2	3	2	1
	96	651	747	592	155
<i>Kassationshof (5 Mitglieder)</i>					
– Nichtigkeitsbeschwerden	77	591	668	567	101
– Staatsrechtliche Beschwerden	33	119	152	126	26
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1	125	126	102	24
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren.....	–	4	4	4	–
	111	839	950	799	151
<i>Anklagekammer</i>	2	58	60	55	5
<i>Bundesstrafgericht</i>	2	1	3	3	–
<i>Ausserordentlicher Kassationshof</i>	2	–	2	2	–
<i>Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	–	1	1	–	1
Gesamttotal	1 787	3 483	5 270	3 508	1 762

IV. Detaillierte Aufstellung über die staatsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1981	Neu- einträge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1983
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	-	1	1	1	-
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. b OG).....	-	-	-	-	-
3. Streitigkeiten zwischen den Vormundschaftsbehörden verschiede- ner Kantone (Art. 83 Bst. e OG)	-	1	1	1	-
4. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG)	859	1 530	2 389	1 470	919
5. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. b OG)	1	4	5	4	1
6. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Aus- land (Art. 84 Bst. c OG)	11	11	22	19	3
7. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	4	3	7	4	3
8. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	27	46	73	49	24
9. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates ..	2	27	29	24	5
10. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	10	30	40	31	9
Total	914	1 653	2 567	1 603	964

V. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1981	Neu- einträge	Total	Erliegt	Übertrag auf 1983
I. Verwaltungsgerichtsbeschwerden					
Bürgerrecht	3	2	5	5	–
Fremdenpolizei	3	12	15	5	10
Bundespersonal	14	17	31	11	20
Stiftungsaufsicht	2	5	7	5	2
Bäuerlicher Grundbesitz	2	4	6	5	1
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	28	12	40	26	14
Register	6	29	35	26	9
Strafvollzug	1	37	38	29	9
Schulwesen	3	7	10	3	7
Filmwesen	–	1	1	1	–
Natur- und Heimatschutz	3	2	5	3	2
Verwaltung der Armee	1	1	2	1	1
Zivilschutz	–	–	–	–	–
Zollwesen	12	8	20	3	17
Steuern (ohne Zölle)	194	89	283	94	189
Alkoholmonopol	1	1	2	1	1
Raumplanung	50	61	111	59	52
Enteignungen	84	49	133	89	44
Elektrische Anlagen	–	–	–	–	–
Strassenverkehr	58	90	148	133	15
Luftfahrt	1	–	1	–	1
PTT	4	5	9	5	4
Gewässerschutz	22	12	34	16	18
Arbeitsgesetzgebung	2	6	8	3	5
Sozialer Wohnungsbau	6	1	7	4	3
Landwirtschaftsgesetzgebung	28	26	54	29	25
Forstpolizei	37	25	62	36	26
Bankenaufsicht	6	4	10	9	1
Internationale Rechtshilfe	–	20	20	8	12
Andere Fälle	23	12	35	16	19
2. Verwaltungsrechtliche Klagen					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	3	–	3	3	–
Ausservertragliche Entschädigungen	37	8	45	39	6
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	–	–	–	–	–
Befreiung von kantonalen Abgaben	–	–	–	–	–
Andere Fälle	1	–	1	1	–
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsgesuche					
.....	–	5	5	2	3
Total	635	551	1 186	670	516

